

Zentralverwaltung
Sachbearbeiter/-in: Marc Göttlicher

VORLAGE

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2025	öffentlich	3
Stadtrat	15.12.2025	öffentlich	

Betreff:

Gründung des "Gewässerzweckverband Landkreis Ahrweiler"

Sachverhalt:

Die Gemeinden im Landkreis Ahrweiler streben die Gründung eines Gewässerzweckverbandes an. Der Gewässerzweckverband Landkreis Ahrweiler (GZV) dient dazu, alle gewässerbezogenen Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung für das gesamte Gebiet des Landkreises Ahrweiler in Form interkommunaler Zusammenarbeit zusammenzuführen, um insbesondere die Hochwasservorsorge im/am Gewässer (Gewässerunterhaltung bzw. -entwicklung) sowie des örtlichen und überörtlichen Hochwasserschutzes im gesamten Kreisgebiet erheblich zu verbessern.

Eine ausführliche Beratungsvorlage, erstellt durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH, und der Entwurf der Verbandsordnung für den Gewässerzweckverband sind dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Weiterer Sachvortrag folgt in der Sitzung.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verbandsordnung entsendet jedes Verbandsmitglied drei Personen. Die Mitglieder in der Verbandsversammlung für die Stadt Remagen sind der Bürgermeister sowie zwei weitere vom Stadtrat gewählte Personen (§ 6 Abs. 2 Verbandsordnung).

Die Verteilung der Sitze nach dem Stärkeverhältnis im Stadtrat ergibt sich wie folgt:

CDU: 1
FBL: 1
Bündnis 90/Die Grünen: 0
SPD: 0
AfD: 0
FDP: 0

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Gründung des „Gewässerzweckverbands Landkreis Ahrweiler GZV“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß der beigefügten Verbandsordnung und mit den dort verankerten Finanzierungsmodellen für die von den Verbandsmitgliedern über eine Verbandsumlage zu deckenden Kosten.

Dem GZV werden folgende bisher eigene Aufgaben übertragen:

1. Die Gewässerunterhaltung gemäß §§ 34 f Landeswassergesetz (LWG) an den Gewässern 3. Ordnung,
2. Die Ausbaupflicht aus Gründen des Gemeinwohls gemäß § 68 LWG,
3. Bau und Betrieb der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen gemäß §§ 76 f LWG.

Der Stadtrat soll klarstellen, dass die Umsetzung jeder einzelnen technischen Maßnahme zum Hochwasserschutz bzw. zur Hochwasservorsorge unter dem Vorbehalt steht, dass das Land bzw. der Bund sich in einem Umfang an den Investitions- und ggf. Betriebskosten beteiligen, dass die danach noch von den Verbandsmitgliedern zu deckenden Kosten die Leistungsfähigkeit der Stadt Remagen nicht übersteigen.

Der Stadtrat möge erklären, dass er für alle Entscheidungen der Verbandssammlung den Finanzierungsschlüssel betreffend von seinem Weisungsrecht nach § 8 Abs. 2 S. 2 KomZG Gebrauch macht. Zur Ausübung des Weisungsrechts ist im Vorfeld der Entscheidung eine Beschlussfassung im Stadtrat herbeizuführen.

Für die Verbandsversammlung empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat gemäß § 6 Abs. 2 Verbandsverordnung folgende Personen zu wählen:

1.
2.

Anlage/n:

251103 GZV_Beschlussvorlage_finale Endfassung nach Kreistag

251103 GZV_Verbandsordnung_finale Endfassung nach Kreistag

Remagen, den 17.10.2025



B. Ingendahl
Bürgermeister



M. Göttlicher
Büroleiter